

Anhang I

Kriterium I.10, Anforderungen an eine Klimastrategie gemäß der Bio-Mineralwasserrichtlinie

Die Durchführung aller beschriebenen Berechnungen und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nach den Anforderungen von:

- GHG protocol – corporate standard
- ISO 14064 – corporate carbon footprint
- ISO 14067 – product carbon footprint

bzw. entsprechender neuer Normen, sofern keine anderweitigen speziellen Vorgaben in dieser Richtlinie dem entgegenstehen.

1. Erfassung und Systemgrenzen

Die Erfassung der THG-Emissionen erfolgt mit möglichst umfangreicher Erhebung eigener Daten (Primärdaten), der Nutzung aktueller Datenbanken für die Berechnung von Sekundärdaten (Gemis, Probas, Ecoinvent, Berechnungen von Dienstleistern wie Climate Partner oder Myclimate) und umfasst mindestens:

- scope 1:** Direkte Emissionen aus Verbrennungsprozessen stationärer (Kohle, Öl, Gas) und mobiler Anlagen (Eigenlogistik), sowie Emissionen aus Kältemitteln
- scope 2:** Indirekte Emissionen aus gekauftem Strom, Wärme, Kälte, Dampf
- scope 3:** Die folgenden Kategorien:
- A1 Einge kaufte Güter und Dienstleistungen, insbesondere Verpackungen
 - A3 Brennstoff- und energiebezogene Emissionen soweit nicht in scope 1 und 2 enthalten
 - A4 Transport eingekaufter Ware
 - A5 Abfallentsorgung
 - A6 Geschäftsreisen
 - A7 Pendeln der Arbeitnehmer
 - B9 Transport der Produkte bis zur 1. Handelsstufe, incl. Speditions- und Abholertransporte

in der Prozesskette von der Quelle bis zur ersten Handelsstufe und enthält alle Treibhausgasemissionen als CO₂-Äquivalente mit nennenswertem Anteil (mehr als 1%), die für den Betrieb wesentlich sind.

Die Treibhausgas erfassung und die Klimastrategie beziehen sich entsprechend der Entscheidung des Unternehmens entweder auf das gesamte abfüllende und vertreibende Unternehmen oder anteilig auf die Produktlinie "Bio-Mineralwasser". Entsprechend sind die Anforderungen an Reduktion und Kompensation auf das ganze Unternehmen in Tonnen THG-Emissionen oder pro Liter Bio-Mineralwasser in Gramm THG-

Emissionen pro Liter bezogen zu erfüllen. Empfohlen wird, die Erfassung und Bilanzierung sowie die Maßnahmen der Klimastrategie auf das gesamte Unternehmen zu beziehen.

2. Mindestziele der Klimastrategie

Bio-Mineralwasser muss im Rahmen der o.g. Systemgrenzen „klimaneutral“ werden. Grundsätzlich sind die Anforderungen der Bio-Mineralwasser-Richtlinien dem Ziel des Pariser Abkommens von 2015 verpflichtet, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Level zu begrenzen. Dies entspricht einer jährlichen Reduktionsrate der Emissionen von mindestens 2,5%.

Daraus folgt für die spätestens im 2. Jahr nach der Erstzertifizierung des Bio-Mineralwassers einzuhaltenden Mindestziele der Klimastrategie:

Bio-Mineralwasser ist grundsätzlich mit Ökostrom, also mit Strom zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen herzustellen, präferiert Strom von Anbietern die in neue Regenerativstromanlagen investieren oder Eigenstrom regenerativ erzeugen.

Darüber hinaus erfüllt das Unternehmen die Anforderungen an Mindestziele einer Klimastrategie, wenn es entweder der Science Based Target Initiative (SBTi) beitrifft und einem SBTi-konformen Reduktionspfad für THG-Emissionen folgt, oder wenn es folgende Kriterien einhält:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einflussbereich des Unternehmens (also von der Quelle bis zur Rampe im Umfang der scopes 1-2 lt. o.g. Definition) um durchschnittlich 2,5% p.a. Zusätzlich sind Bemühungen zur kontinuierlichen Reduktion der scope 3-Emissionen nachzuweisen.
- Die 2,5% sind im 10jährigen Durchschnitt zu erzielen. Wird die Reduktionsrate in einem Jahr unterschritten, sind die Ursachen der Abweichung darzustellen und es ist darzulegen, wie die Zielerreichung im 10jährigen Durchschnitt dennoch gewährleistet werden soll.
- Die verbleibenden, restlichen Treibhausgasemissionen von scope 1 und 2 sind ab 2024 durch treibhausgasbindende Maßnahmen auszugleichen. Dies geschieht durch nationale CO₂-Senkenprojekte, wie z.B. Humusaufbau, Moornaturierung, Aufforstung von Zukunftswäldern, gemäß der Projektanerkennung durch die Qualitätsgemeinschaft. Von der QG anzuerkennende Projekte sollen Aktivitäten des Boden-, Wasser-, Klima- und Artenschutzes kombinieren und müssen nachweisbar die Basiskriterien erfüllen:
 - Zusätzlichkeit
 - Dauerhaftigkeit
 - Berechnung, Monitoring und Verifizierung durch Dritte
 - Transparenz
 - Ausschluss von Doppelzählung

Erfüllen treibhausgasbindende Maßnahmen auch die Anforderungen von Kriterium I.2 können diese kombiniert werden.

- Bis einschließlich dem Jahr 2025 kann der Ausgleich verbleibender Treibhausgasemissionen noch durch sogenannte internationale „Gold-Standard-Maßnahmen“ (Begriffsstandard per 06/2023) bzw. vergleichbaren Maßnahmen erfolgen.

3. Zeitrahmen und Nachweise

Das Unternehmen erstellt spätestens im 1. Jahr nach der Erstzertifizierung des Bio-Mineralwassers eine Treibhausgasbilanz, die den genannten Erfordernissen entspricht. Die Daten der Treibhausgasbilanz sind in den Folgejahren jährlich zu aktualisieren.

Die Erfüllung des Kriteriums I.10 ist jährlich durch eine separate Bestätigung externer, akkreditierter Gutachter bzw. Zertifizierer im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu belegen. Die Bestätigung muss den Umfang der Einhaltung der Vorgaben beinhalten.

Gemäß den generellen Transparenzanforderungen der Richtlinien ist die Datenermittlung zusammenfassend, z.B. in der Umwelterklärung oder dem Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Ebenso sind die Reduktions- und die treibhausgasbindenden Maßnahmen zu erläutern, d.h. welche Emissionen wodurch reduziert und vermieden werden und welche Emissionen durch welche Projekte an welchen Orten ausgeglichen werden.

Diese Anforderungen an eine Klimastrategie sind erstmals im Jahr 2024, auf Basis der erfassten Daten des Jahres 2023 zu erfüllen und 2024/25 zur Bio-Mineralwasser-Zertifizierung vorzulegen.

Kriterium VI.4, Anforderungen an die Herkunftsdeklaration

Die Markendeklaration erfolgt nach den Regelungen der EG-Mineralwasser-Richtlinie, Artikel 8.3, also mit der Angabe abweichender Quellorte oder Quellnamen mindestens eineinhalbmal so hoch und breit wie der größte Buchstabe, der für die Angabe des gewerblichen Kennzeichens benutzt wird. Falls diese gesetzliche Bestimmung nicht greift, kann nach den nachfolgenden Gestaltungsvorgaben zur Optimierung einer transparenten Herkunftsangabe deklariert werden, die in Summe zu erfüllen sind:

- Angabe von Quellname und Quellort gut sichtbar im Sichtfeld des Etiketts
- Angabe gut lesbar mit klarem Farbunterschied zur umgebenden Gestaltung
- Angabe des von der Handelsmarke abweichenden Quellnamens in einer doppelten Mindestschriftgröße der X-Höhe nach Anhang IV der Verordnung EU 1169/2011 (LMIV) von 2,4 mm
- Entsprechende Umsetzung der Angabe des Quellnamens neben dem gewerblichen Kennzeichen auf der Website des Unternehmens